



# Ausblick: Was ist nun zu tun?

**Matthias Rosemann**

Vorsitzender, BAG GPV e.V.



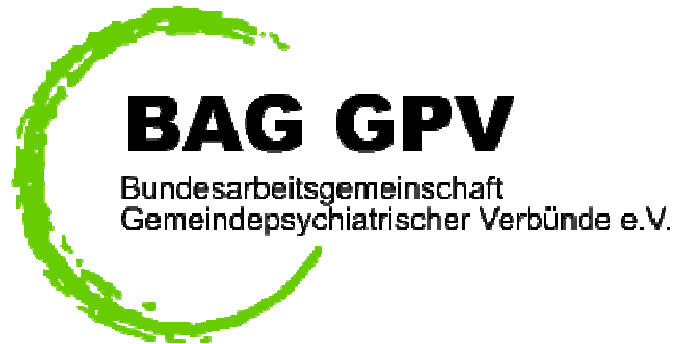
- Wir müssen der leistungsträgerübergreifenden **Teilhabeplanung** zur Durchsetzung verhelfen.
- Leistungsträgerübergreifende **Teilhabeplanung** bedarf zur Realisierung einer koordinierten Leistungserbringung.



- Das **Gesamtplanverfahren** ist neu zu gestalten:

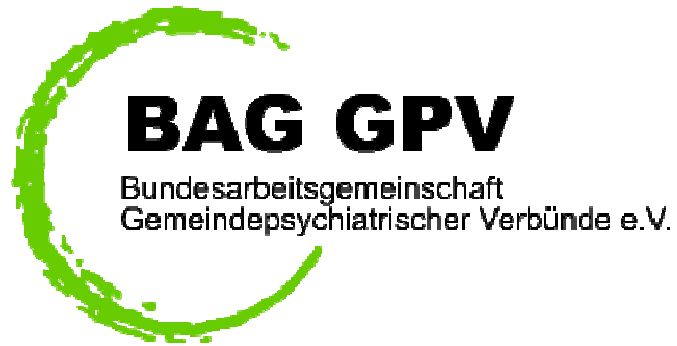
„(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der **Wünsche des Leistungsberechtigten** zu **Ziel** und **Art** der Leistungen,

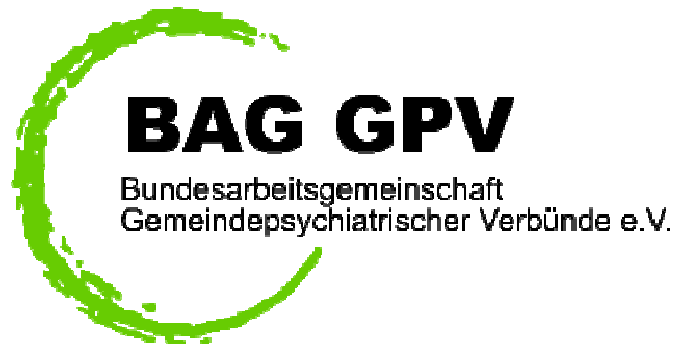


### 3. Beachtung der **Kriterien**

- a) transparent,
- b) trägerübergreifend,
- c) interdisziplinär,
- d) konsensorientiert,
- e) individuell,
- f) lebensweltbezogen,
- g) sozialraumorientiert und
- h) zielorientiert“ (§ 117 SGB IX n.F.)



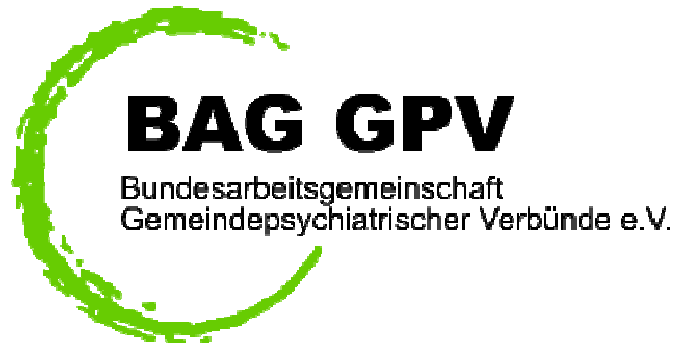
- Die neu gestaltete Schnittstelle zwischen Leistungen der **Pflegeversicherung** und denen der **Eingliederungshilfe** muss realisiert werden.



- Sinnvolle Instrumente der **Bedarfsermittlung** müssen nun mit unserer Beteiligung gestaltet werden. Im GPV verfügen wir über die Erfahrungen, die sich auch für andere Klientengruppen nutzbar machen lassen.



- Der Zugang zu unseren Leistungen im Rahmen von **Hilfeplankonferenzen** muss durch den GPV untersetzt werden, sowohl unter dem Aspekt der Versorgungsverpflichtung wie auch der individuellen Hilfeleistung.

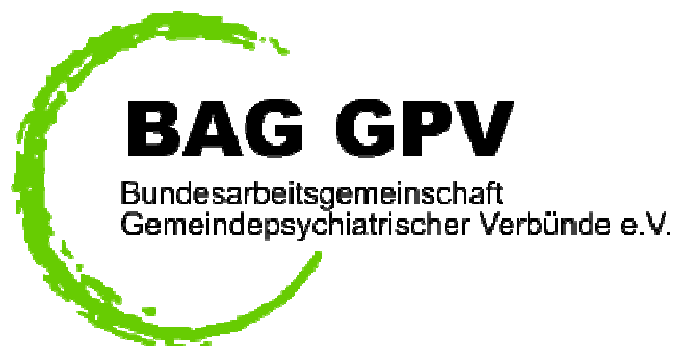


Neue Wege ins **Arbeitsleben** müssen entwickelt und gestaltet werden.

**Andere Leistungsanbieter**

**Budget für Arbeit**





Modellprojekte nach § 11 SGB IX  
(**Modellvorhaben**, die den **Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9** und die  
Sicherung der Erwerbsfähigkeit nach § 10  
unterstützen).



Die **ergänzende unabhängige  
Teilhabeberatung** muss gestärkt und unterstützt  
werden.



- Soziale Teilhabe ausgestalten:

**„Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.“ (§ 104 Abs 3 SGB IX n.F.)**

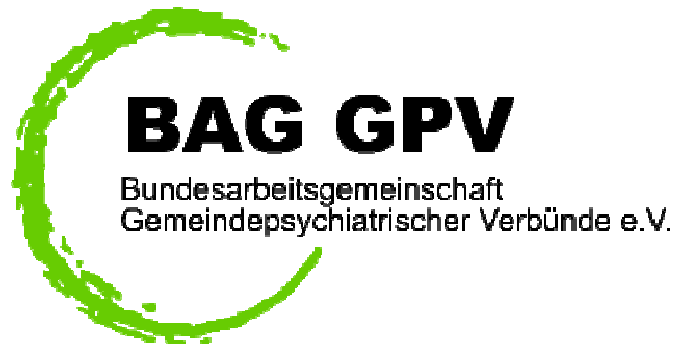


- Soziale Teilhabe ausgestalten:

**„Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.“** (§ 78 Abs. 6 SGB IX n.F.)



- Wir müssen **neue Konzepte** entwickeln, die dazu geeignet sind, den neuen Ansprüchen der Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden (z.B. die Erreichbarkeit von Ansprechpersonen, Vorrang der eigenen Häuslichkeit).
- Diese Konzepte müssen Eingang in die Rahmenvereinbarungen nach dem neuen Vertragsrecht finden.



- Diese Konzepte müssen Eingang in die Rahmenvereinbarungen nach dem neuen Vertragsrecht finden.
- Auch dafür gibt es neue Instrumente: Schiedsstellenverfahren für **Leistungsvereinbarungen** sind nun möglich.



„Experimentierklausel“: § 132 SGB IX n.F.

„(1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur **Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.**“



Der **GPV** ist die geeignete Organisationsstruktur  
zur Umsetzung des BTHG!





# BAG GPV

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V.

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit,  
viel Freude  
an Ihrer weiteren  
Arbeit und viel  
Erfolg bei der  
Umsetzung des  
BTHG!

[www.bag-gpv.de](http://www.bag-gpv.de)

